

3. Sachstand

3.1 Erfahrungen auf nationaler Ebene

Derzeit sind noch keine Kraftfahrzeuge mit gemäß § 1a StVG automatisierten Fahrfunktionen in Deutschland zugelassen worden. Anträge auf Erteilung von Typgenehmigungen für Fahrzeuge mit hoch- oder vollautomatisierten (Level 3/Level 4) Fahrfunktionen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang nicht gestellt.

Ein Grund könnte darin liegen, dass die bisher erste automatisierte Fahrfunktion (ALKS – Automated Lane Keeping System) für den Anwendungsfall Autobahn, hier der Einfachheit halber als Stau-Chauffeur¹ bezeichnet, erst Mitte 2020 final in internationalen, in Deutschland anzuwendenden technischen Vorschriften beschrieben wurde. Die Vorschrift trat erst mit Ablauf einer sechsmonatigen Frist nach Notifizierung am 22. Januar 2021 in Kraft. Auch wurde bislang die zweite Möglichkeit der Erlangung einer Typgenehmigung, nämlich eine Ausnahmegenehmigung nach der EU-Rahmenrichtlinie über die Typgenehmigung für ein automatisiertes System im Sinne des Gesetzes, bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht wahrgenommen.

Die Ursachen können darin liegen, dass es einen hohen, u.a. auch zeitlichen Aufwand durch die Fahrzeugindustrie darstellt, die für das automatisierte Fahren notwendige technische Reife und die fortlaufenden Diskussionen zu den technischen Anforderungen an diese Systeme umzusetzen.